

Wichtige Hinweise für die Nutzer von Stocherkähnen

Aufgrund der Rechtsverordnung über die Regelung und Beschränkung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern (Gewässerverordnung) und der Benutzungsordnung für die Stocherkähne am Neckar ist u.a. Folgendes zu beachten:

1. Boote (z.B. Ruderboote, Paddelboote, Stocherkähne) dürfen nur an den ausgewiesenen Liegeplätzen Bismarckstraße, Eberhardsbrücke, Hermann-Kurz-Straße, Hölderlinturm und Wöhrdstraße befestigt werden. Das kurzfristige Befestigen außerhalb von ausgewiesenen Liegeplätzen zum Zwecke des Ein- und Aussteigens ist erlaubt.
2. Das Befahren des Neckars mit Booten ohne eigene Triebkraft ist untersagt:
 - **in der Zeit von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr**
 - **bei Nebel und Hochwasser**
 - **in der Gefahrzone der Stauanlagen.**
3. Der Stocherkahn ist am Liegeplatz mit einem Stahlseil bzw. einer Kette, die mit einer lärmdämpfenden Kunststoffummantelung versehen sein muss, zu sichern. Um den unterschiedlichen Wasserstand, insbesondere bei Hochwasser ausgleichen zu können, muss das Stahlseil bzw. die Kette vom Anbindering zum Bug des Kahns mindestens **3 Meter** lang sein.
4. Der Stocherkahn muss bis spätestens **23.00 Uhr** befestigt, die Sitzbretter abgebaut und von den Benutzern verlassen sein.
Durch die Benutzung des Stocherkahns, insbesondere durch den Auf- und Abbau der Sitzbretter (Rückenlehnen), darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbarer Lärm verursacht werden. Die Sitzbretter sind nach der Benutzung des Kahns unverzüglich abzubauen und zu sichern. Im Zusammenhang mit dem Betrieb von Booten dürfen insbesondere **nach 22.00 Uhr** keine Handlungen mehr vorgenommen werden, die die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar stören.
5. Durch den Stocherkahnbetrieb entstandener Abfall muss eingesammelt und ordnungsgemäß beseitigt werden.

Aus der Anlegeerlaubnis für den Stocherkahn ergibt sich darüber hinaus:

6. Den Anordnungen von Beamten des Polizeivollzugsdienstes und Mitarbeitern der Abteilung Ordnung und Gewerbe ist Folge zu leisten.
7. Im Bereich des Neckarabschnitts Rappenberghalde (oberhalb des Flusskraftwerks) besteht vom 01.06. bis 01.08. wegen des Laichens von Fischen ein Fahrverbot für Boote/Kähne. Im Interesse der Fischerei und des Naturschutzes ist es erforderlich, dass dieser Neckarabschnitt während der Fischlaichzeit nicht mit Booten befahren und durchwatet wird. Wir bitten Sie, die entsprechenden **Hinweisschilder „Fischlaichzone! Bootfahren untersagt von Mai – Juli“** zu beachten.

Bitte bedenken Sie, dass bei Verstößen gegen die oben genannten Punkte die Anlegeerlaubnis widerrufen bzw. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden kann.